



Triftern, den 09.05.2018

# **Bekanntmachung**

## **Festlegungs- und Einziehungssatzung für den Ortsteil Elsling**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 08.05.2018 die Festlegungs- und Einziehungssatzung für den Ortsteil Elsling beschlossen.

Die Satzung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

**im Rathaus Triftern, Magistratsstr. 1, 84371 Triftern,  
1. Stock, ZiNr. 02**

auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.  
Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

*Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.*

*Unbeachtlich werden demnach*

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.*

*Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.*

*Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.*

*Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.*

**Markt Triftern  
gGez.**

**Czech  
1. Bürgermeister**

**An die Amtstafeln angeheftet am 11.05.2018 abgenommen am 28.05.2018**